



## Das Wesentliche zum Pflegeberufereformgesetz 2017

### 1. Verbindliche Rechtsgrundlage

Gesetz zur Pflegeberufereform (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG) vom 17. Juli 2017, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 49 am 24. Juli 2017

### 2. Hintergrund und Rahmen

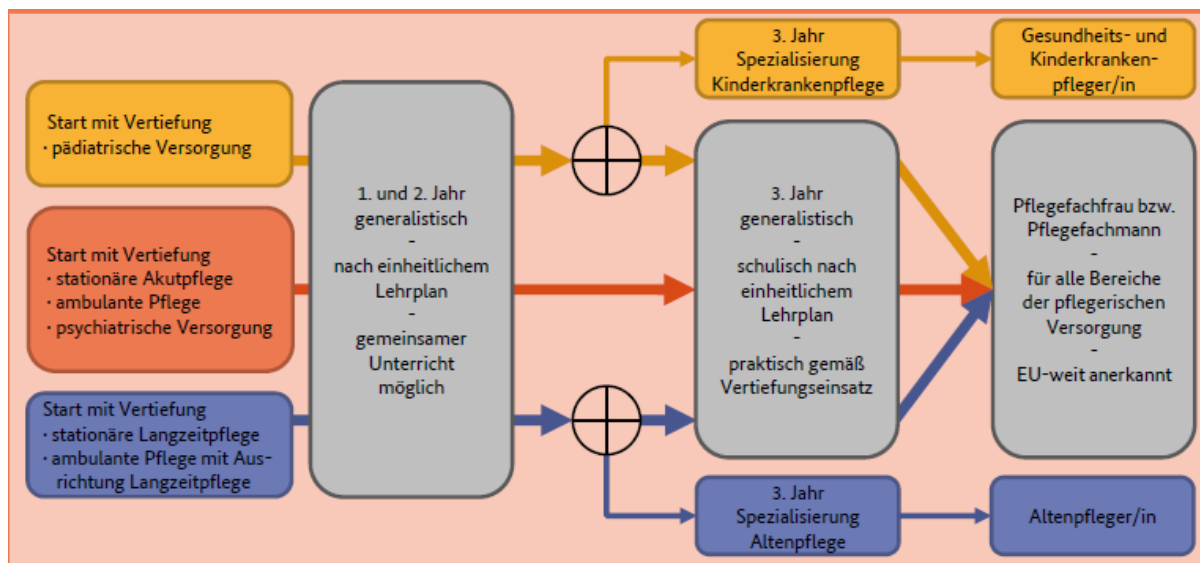
Angesichts des Fachkräftemangels in der Pflege, zukünftiger Sicherung der Attraktivität des Berufs und der mangelnden Kompatibilität/Anerkennung der deutschen Pflegeberufeausbildungen zu europäischen Standards der Pflegeberufe wurde eine Überarbeitung des Pflegeberufegesetzes für notwendig erachtet. Auf Bundesebene sind das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Bildung und Forschung zuständig. Das Gesetz ist ab 01.01.2020 gültig. Bis zum 31.12.2025 soll evaluiert werden, wie viele Personen jeweils die spezialisierten Ausbildungsabschlüsse und wie viele die generalistische Ausbildung gewählt haben. Auf Grundlage dieser Evaluation wird die zukünftige Weiterexistenz der Abschlussmöglichkeiten bewertet.

In Landeshoheit noch auszugestalten ist eine **Pflegeassistentenausbildung**. Das Bundesgesetz sieht eine Zwischenprüfung nach dem zweiten Ausbildungsjahr vor, die möglicherweise vom Land dazu aufgegriffen wird, aber nicht muss.

### 3. Kerninhalte des Gesetzes

Zukünftig wird es die Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in nicht mehr geben. Stattdessen wird eine 3-jährige generalistische Ausbildung zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsbereichen durchgeführt. Zusätzlich zum generalistischen Abschluss kann von den Auszubildenden entschieden werden, einen Abschluss als Altenpfleger/in oder als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in anzustreben. Bei den beiden letztgenannten kann aber immer noch zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres in die generalistische Ausbildung gewechselt werden. Diese beiden zuletzt genannten Abschlüsse haben im Gegensatz zum (generalistischen) Pflegefachmann/-frau nicht die universelle Einsatzmöglichkeit in allen Bereichen der Pflege und ihnen fehlt die EU-weite Anerkennung.

## **Struktur der Ausbildung**



Quelle: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Es bleibt bei einer theoretischen plus (überwiegend) praktischen Ausbildung. Der Unterricht an Pflegeschulen erfolgt auf der Grundlage eines schulinternen Curriculums (Grundlagen: Rahmenlehrplan / Ausbildungs- und Prüfungsverordnung), die praktische Ausbildung auf der Grundlage eines von den Trägern zu erstellenden Ausbildungsplanes:

- Pflichteinsätze / ein Vertiefungseinsatz / weitere Einsätze (Bei Alten- und Kinderkrankenpflege als Ausbildungsziel müssen wegen der Wahlmöglichkeit des angestrebten Abschlusses mindestens die Hälfte der Pflichteinsätze bis Mitte des zweiten Ausbildungsjahres erfolgt sein.)
- Praxisbegleitung in Höhe von mind. 10% der praktischen Ausbildungszeit

## **Zugangsvoraussetzungen**

Zehnjährige allgemeine Schulbildung oder neunjähriger Hauptschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss zusammen mit dem Nachweis einer

- Pflegehelfer/-in oder Pflegeassistentenausbildung (mind. 1 Jahr / Landesrecht)
- Krankenpflegehelfer/-innenausbildung
- abgeschlossenen Berufsausbildung (mind. 2 Jahre.)

Die Anrechnung anderer abgeschlossener Ausbildungen ist im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf Antrag möglich.

## **Anrechnung anderer Ausbildungen**

Die Anrechnung einer anderen abgeschlossenen Ausbildung auf die Ausbildungsdauer ist im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu 2/3 auf Antrag möglich (§ 12.1). Ausbildungen in anerkannten Assistenz- oder Helferberufen sind auf Antrag auf ein Drittel der Ausbildung anzurechnen (§ 12.2)

## **Vorbehaltsaufgaben Ausbildungsziel**

Ausgebildeten Pflegekräften sind folgende Aufgaben vorbehalten (§ 4):

- Die Erhebung des individuellen Pflegebedarfes
- Die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

Die Ausbildungsziele orientieren sich an den vorbehaltenen Tätigkeiten. Sie werden im § 5 dezidiert beschrieben.

## **Träger der Ausbildung**

Verantwortung für die Ausbildung (insbesondere an den verschiedenen Praxisorten) trägt der Träger der Praxisausbildung, mit dem auch der Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird. Für den Ausbildungsvertrag macht das Gesetz genaue Vorgaben. Die Ausbildung kann als Umschulung komplett gefördert werden. Die Ausbildung ist vergütet und für den Auszubildenden kostenfrei.

Träger der praktischen Ausbildung ist die jeweilige Einrichtung. Dieser

- schließt den Ausbildungsvertrag
- zahlt eine angemessene Ausbildungsvergütung
- stellt die Ausbildungsmittel inkl. der Fachbücher
- stellt den Ausbildungsplan auf und die Umsetzung sicher
- gewährleistet die Praxisbegleitung
- gewährleistet die Praxiseinsätze
- stellt die Auszubildenden für die Ausbildungsveranstaltungen der Schule frei

Voraussetzung ist eine eigene Pflegeschule oder ein Vertrag mit mindestens einer Pflegeschule. Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung beinhalten aktuell noch einige unwägbare und zu klärende Bestandteile (z.B. Sicherstellung der tatsächlichen Praxisanleitung in Einsätzen außerhalb der eigenen Einrichtung, Weiterreichen der finanziellen Mittel für die Praxisanleitung an externe Praxiseinsätze, Umgang mit Abwesenheiten durch externe Einsätze eigener Auszubildender bei Nicht-Besetzung durch andere Praktikanten im eigenen Betrieb u.w.m.).

## **Praktische Ausbildung Pflichteinsatz**

Praxisorte der Ausbildung sind in erster Linie Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste.

Es ist jetzt schon abzusehen, dass die vorgeschriebenen Praxisorte nicht immer leicht zu finden sein werden. Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder-, oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie weitere Einsätze können auch in anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

Vertiefungseinsätze sollen beim Träger der praktischen Ausbildung, bei dem schon ein Pflichteinsatz stattgefunden hat, durchgeführt werden.

Die Geeignetheit der Ausbildungsträger wird nach Landesrecht geprüft (auch hinsichtlich der Praxisanleitung). Weiteres wird durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt.

Praxisanleitung ist verpflichtend mit einem Anteil von mind. 10% der Ausbildungszeit und ist refinanziert.

## **Rolle der Pflegeschulen**

Pflegeschulen müssen Mindeststandards erfüllen, wie z.B. a) Schlüssel der hauptamtlichen Lehrkräfte zu Schülern im Verhältnis von 1:20 und b) akademische Ausbildung der hauptberuflichen Lehrkräfte und Leitung. Sie steuern weiterhin das Zusammenwirken von Theorie und Praxis.

## **Finanzierung**

Die Finanzierung der Ausbildung findet über einen Ausgleichsfonds auf Landesebene statt. In diesen Fonds zahlen Altenpflegeeinrichtungen, das Land, die Pflegeversicherung und die Krankenhäuser. Daraus finanziert werden die Betriebskosten der Pflegeschulen (ohne Investitionskosten) und für die Träger der praktischen Ausbildung die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen, sowie die Kosten der praktischen Ausbildung (Praxisanleitung). Die Höhe der Finanzierung wird regelmäßig verhandelt.



Quelle: Achim Uhl

Zu beachten ist:

- Minderung des Ausbildungsbudgets bei Abdeckung durch andere Vorschriften
- Weiterleitung des Ausbildungsbudgets an die Kooperationspartner in der praktischen Ausbildung
- Rückzahlungsverpflichtung bei Überzahlung aufgrund gesunkener Ausbildungszahlen

### **Hochschulische Pflegeausbildung**

Die hochschulische Ausbildung (Bachelor-Niveau) ist eine 3-jährige primärqualifizierende Pflegeausbildung mit dem Abschluss Pflegefachmann/-frau.

- Mindeststudiendauer 3 Jahre
- Abschluss mit akademischem Grad
- Befähigt zur unmittelbaren Berufsausübung analog Pflegefachfrau/-mann
- Ausbildungsziel gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung erweitert
- Praxiseinsätze (Pflichteinsätze, ein Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze) gehören zum Studium
- Anrechnung von Pflegeausbildungszeiten auf Studienzeiten
- Grundlage: landesrechtliche Regelungen

## **4. Offene Themen**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die Rahmencurricula werden zurzeit entwickelt und frühestens im Frühjahr 2018 erwartet. Die Landesrechtlichen Regelungen stehen ebenfalls noch aus. Die Ausgestaltung der Assistenzausbildung wird landeshoheitlich ausgestaltet. Auch die Konkretion der Finanzierung wird zurzeit im Rahmen von Kommissionen diskutiert und entwickelt. Gremien und Entscheidungsstellen müssen teilweise noch festgelegt werden.

### **Ausbildungsinhalte**

Gründung einer Fachkommission auf der Bundesebene (§ 53)

- Erstellung eines Rahmenlehrplanes
- Rahmenausbildungsplanes
- Vorlage bis zum 01.07.2019

Erlass Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 56.1)

Erstellung von Curricula auf der Ebene der Länder / Schulen (§ 6.2)

### **Ausbildungsfinanzierung**

Vorschläge der Verbände zur Rechtsverordnung zur Finanzierung 24.10.2017 (§ 56.4)

Erlass Rechtsverordnung zur Finanzierung (§ 56.3)

Ergänzende Regelungen auf der Landesebene (§ 26.6)

Installierung der Ausgleichsfonds auf der Landesebene (§ 26.2)

## **5. Herausforderungen in der Praxis**

Die Organisation der Ausbildung wird alle beteiligten Partner an der Ausbildung vor neue Herausforderungen stellen. Frühzeitige Bemühungen um geeignete Praxisbegleitungs-Ressourcen und Kooperationspartner sind voraussichtlich essentiell. Besonders im ländlichen Raum wird die Sicherstellung aller vom Gesetz vorgegebenen Optionen eine Herausforderung für Pflegeschulen und für Träger der praktischen Ausbildung. Die Verunsicherung der potenziellen Auszubildenden durch die unübersichtliche Vielfalt der Abschlussmöglichkeiten wie auch der komplexen Struktur der Ausbildung könnte sich ungünstig auf die Interessentenzahlen auswirken, wenn dem nicht mit kluger Informationspolitik entgegengewirkt wird.

Im Oktober 2017

Zusammengestellt von der AG Bildung und Qualifizierung im Handlungsfeld Pflege und Betreuung/einer AG des Ligaausschusses Alter und Gesundheit